

Deutscher Reichstag.

205. Sitzung vom 3. April, 12 Uhr.

Das Haus ist schon besetzt. Am Bundesratsbüreau: Kommissionen u. a. Das Haus erledigt zunächst einige Rechnungsfragen und beschäftigt sich sodann mit Wahlprüfungen. Die Wahl des Abg. Reus (Soz.) Kreis Westfalen und Stadt Brandenburg beantragt die Wahlprüfungskommission für gültig zu erklären. Das Haus beschließt demgemäß ohne Debatte. Die Wahlprüfung des Abg. Reichmuth (N. 1. Sachsen-Weimar) beantragt die Kommission auszuweisen und nach Erhebungen zu verurteilen.

Abg. Gump (Np.) beantragt eblische Vernehmung einiger Zeugen über die Verfertigung von Stimmzetteln und ob die Gemeindevorstände auch für Privatpersonen oder andere Parteien gelegentlich Schriften und Urkunden verfertigt haben, und eventuell ob die Gemeindevorstände dabei dienstliche Abscheide getragen haben. Den Vorschlag der Kommission leiht wohl er nicht weiter anfechten. Abg. Singer (Soz.) bemerkt, die Wahl des Abg. Reichmuth habe das Haus schon sehr oft beschäftigt. Schließlich werde es noch dahin kommen, daß die Wahlperiode zu Ende geht, ohne daß die Sache entschieden ist. Das zeigt wieder die Notwendigkeit einer Reform unserer Wahlprüfungen. Dem Antrag Gump könne er nicht zustimmen. Der Antrag Gump wird abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

Es folgt die Beratung des Berichts der Geschäftsordnungs-Kommission: a) über die Fänge der Beratung der allgemeinen Diskussion in dritter Beratung und b) über die Fänge der Unterberatung bzw. Unterberatung von Anträgen auf namentliche Abstimmung. Die Kommission beantragt zu a) Dem Abg. 3 des § 20 der Geschäftsordnung folgenden Zusatz zu geben: „Nach Abschluß dieser Diskussion (dritte Lesung) über die einzelnen Artikel hat auf Antrag von 15 Mitgliedern noch einmal eine Generaldiskussion.“

Zu b) beantragt die Kommission: Dem § 57 der Geschäftsordnung folgenden Zusatz zu geben: „Bei solchen Anträgen (mit namentlicher Abstimmung) auf die Beratung über den Schluß der Debatte darf die Unterberatung nur durch Zustimmung der Kommission stattfinden.“

Zumächst sieht die Frage der Beratung der allgemeinen Diskussion zur Debatte. Abg. Gump (Np.) spricht sich gegen den Kommissionsantrag aus, für eine Generaldiskussion noch nach der dritten Lesung liegen gar kein Bedürfnis vor. Abg. v. Weizsäcker (Np.) schließt sich dem vollkommen an, ebenso Abg. Dr. v. Wiering (Np.), da ohnehin schon viel zu viel erledigt wurde.

Abg. Singer (Soz.) empfiehlt dagegen den Kommissionsantrag zu a) Abg. Dr. Wiering (Np.) ist, ohne die Gründe der Abg. Gump, v. Weizsäcker und Dr. Wiering zu hören, gegen den Kommissionsantrag, weil die Einzelheiten des Antrags, wie z. B. die 15 Mitglieder, ihm bedenklich erscheinen. Der Antrag habe eine solche Form, daß er keinen Zweck nicht erreichen werde. Er beantragt daher Zurückweisung der Angelegenheit an die Geschäftsordnungs-Kommission.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Es folgt die Debatte über die Frage der Unterberatung bzw. Unterberatung der Anträge auf namentliche Abstimmung. Abg. Reichel (Np.) erklärt, die Kommission habe das Erfordernis der Anwesenheit der Abgeordneten, die einen Antrag unterbreiten, nicht auf die Anträge auf Beratung und Schluß der Debatte beschränkt, wenn derselben durch namentliche Abstimmung erledigt werden sollen. Mit dieser Beschränkung kann ich mich nicht einverstanden erklären und bitte um Annahme des Kommissionsantrages.

Abg. Dr. Wiering (Np.) meint, der Antrag würde seinen Zweck nicht erreichen. Er schlägt vor, vor Beratung des jeweiligen Antrages eine Beratung des Antrages auf Unterberatung vorzunehmen, dann würde die Kritik der Öffentlichkeit den Reichstag vor den in Frage stehenden Missständen schützen. Abg. Gump (Np.) hält es für besser, den Antrag in die Kommission zurückzuweisen.

Abg. Dr. v. Weizsäcker (Np.) erklärt, er würde unter allen Umständen die jetzt üblichen Missstände zurückweisen und nur Anträge mit Namen von Abgeordneten annehmen, die wirklich anwesend sind. Abg. Dr. v. Gumb (Np.) schließt sich dieser Auffassung an.

Abg. Singer (Soz.) wundert sich über die Ansicht des Abg. v. Weizsäcker, in welchem Sinne hätte er diese Frage nicht beantwortet. Er meine, Abgeordnete müßten auch wenn er an der Teilnahme verhindert sei, das Recht zuteilen, einen Antrag auf namentliche Abstimmung über einen wichtigen Gegenstand zu unterbreiten.

Abg. Wiering (Np.) betont, alle die erwähnten Missstände resultieren aus dem mangelhaften Verfahren und diese haben ihren Grund in dem Mangel an Dikäten. (Geht richtig) Mit der Zahlung von Dikäten werde auch dieser Mangel schwinden. Im übrigen teile er die Ansicht des Abg. Singer.

Abg. Dr. Damm (Np.) beantragt der vielen freitägigen Aufstellungen der Geschäftsordnung wegen die Angelegenheit an die Kommission zurückzuweisen.

Nach einigen weiteren Bemerkungen wird der Antrag der Geschäfts-Kommission einstimmig angenommen.

Es folgt die dritte Beratung des von dem Abg. Graf v. Sponheim und Gen. (Np.) eingebrachten Gesetzentwurfs, bez. der Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft des Heil. St. Ein jede Beratung wird der Geheimhaltung in der Gesamtabstimmung und der Beschluß der Kommission angenommen.

Die gleichlautenden Anträge des Abg. Graf v. Sponheim (Np.) und Wiering (Np.) auf Aufhebung von des § 2 des Gesetzes (Ausweisung) resp. Internierungsbefugnisse) werden in der Gesamtabstimmung gegen die Stimmen der Mehrzahl und einzelner Konfessionsparteien ebenfalls angenommen.

Darauf legt das Haus die zweite Beratung des Marzburgergesetzes mit der namentlichen Abstimmung über den zu § 4 gestellten Antrag v. Wiedersheim (Np.) vor, wonach die Bestimmung über die getrennten Verfassungssysteme in Städten von mehr als 5000 Einwohnern von der Kommission getrennt werden vor, fort.

Die namentliche Abstimmung ergibt die Anwesenheit von mit 189 Mitgliedern, von denen 116 für den Antrag stimmen (Konfessionsparteien, Zentrum mit einzelnen Ausnahmen, Polen, Antisemitisten und einzelne Nationalliberale) und 73 dagegen. Das Haus ist also beifällig und die Sitzung muß abgebrochen werden.

Nächste Sitzung Montag 11 Uhr: Antrag Rander u. Gen. auf Beilegung des Kommunalvertragsverhältnisses der Beamten und Offiziere, 2. Sitzung der Landtagskommissionen.

Schluß 3 1/2 Uhr.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

64. Sitzung vom 2. April, 11 Uhr.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Beratung der Landgemeindeförderung für Eisen-Nassau. § 1-15 werden ohne Debatte genehmigt.

Zu § 16 befragt Abg. Richter (Np.) einen Antrag, die Bestimmung, daß auch der Staatsfiskus stimmberechtigt ist, zu streichen. Geheimrat Trost zu Solz hält es für unwahrscheinlich, auch dem Staatsfiskus das Stimmrecht zu erteilen, und bittet deshalb um Ablehnung des Antrags, zumal da nach den statistischen Ermittlungen von einem ausschlaggebenden Einflusse des Fiskus nicht die Rede sein könne.

Abg. Wiering (Np.) schlägt sich für den Aufbehaltung des Staatsfiskus als ein Gebot der Gerechtigkeit. Darauf wird unter Ablehnung des Antrags Richter § 16 in der Kommissionsfassung angenommen.

Zu § 19 beantragt Abg. Wintermeyer (Np.) die Bestimmung, wonach die Beiträge je nach der Höhe der von ihnen gezahlten Steuern mehr oder weniger Stimmen in der Gemeinde haben, sowie die Bestimmung, daß in der Gemeindeverteilung niemand mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen führen darf, zu streichen. Der Wunsch der Gemeinden gehe dahin, das alte Stimmrecht zu behalten.

Abg. Richter (Np.) hat einen ähnlichen Antrag gestellt, der außerdem noch verlangt, daß der Eingang des § 19 die Zustimmung erhält: „Jedem einzelnen Stimmberechtigten steht eine Stimme in der Gemeindeverteilung zu.“

Abg. Wiering (Np.) spricht sich gegen den Antrag Richter aus, da dieselbe Bestimmung, wie sie in der Vorlage vorgehen ist, sich im Osten durchzusetzen dürfte. Geheimrat Trost zu Solz bittet ebenfalls um Ablehnung des Antrags.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Richter wird der Antrag abgelehnt. Zu § 21, der das Dreiklassenwahlrecht vorschlägt, beantragt

Abg. Richter (Np.) einen Zusatz, wonach in der ersten Klasse mindestens 10 Prozent, in der zweiten Klasse mindestens 20 Prozent, in der dritten Klasse mindestens 70 Prozent der Gesamtzahl der Wähler zu sein müssen. Ferner beantragt Richter die Regierungsbefugnisse auf das gleiche Wahlrecht beschränkt zu lassen.

Minister des Innern v. D. Hilde erklärt, daß die Regierung im Falle der Annahme dieses Antrages der Vorlage voraussetzlich nicht zustimmen würde.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Richter wird § 45 handelt von der Verfassung der Landgemeinden. Nach der Regierungsvorlage soll in Landgemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden können. Die Kommission hat diese Bestimmung dahin geändert, daß in Landgemeinden mit mehr als 500 Einwohnern ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

In der zweiten Landgemeindenkommission durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

Minister des Innern v. D. Hilde erklärt, daß die Regierung im Falle der Annahme dieses Antrages der Vorlage voraussetzlich nicht zustimmen würde.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Richter wird § 45 handelt von der Verfassung der Landgemeinden. Nach der Regierungsvorlage soll in Landgemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden können. Die Kommission hat diese Bestimmung dahin geändert, daß in Landgemeinden mit mehr als 500 Einwohnern ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

In der zweiten Landgemeindenkommission durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

Minister des Innern v. D. Hilde erklärt, daß die Regierung im Falle der Annahme dieses Antrages der Vorlage voraussetzlich nicht zustimmen würde.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Richter wird § 45 handelt von der Verfassung der Landgemeinden. Nach der Regierungsvorlage soll in Landgemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden können. Die Kommission hat diese Bestimmung dahin geändert, daß in Landgemeinden mit mehr als 500 Einwohnern ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

In der zweiten Landgemeindenkommission durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

Minister des Innern v. D. Hilde erklärt, daß die Regierung im Falle der Annahme dieses Antrages der Vorlage voraussetzlich nicht zustimmen würde.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Richter wird § 45 handelt von der Verfassung der Landgemeinden. Nach der Regierungsvorlage soll in Landgemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden können. Die Kommission hat diese Bestimmung dahin geändert, daß in Landgemeinden mit mehr als 500 Einwohnern ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

In der zweiten Landgemeindenkommission durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

Minister des Innern v. D. Hilde erklärt, daß die Regierung im Falle der Annahme dieses Antrages der Vorlage voraussetzlich nicht zustimmen würde.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Richter wird § 45 handelt von der Verfassung der Landgemeinden. Nach der Regierungsvorlage soll in Landgemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden können. Die Kommission hat diese Bestimmung dahin geändert, daß in Landgemeinden mit mehr als 500 Einwohnern ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

In der zweiten Landgemeindenkommission durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

Minister des Innern v. D. Hilde erklärt, daß die Regierung im Falle der Annahme dieses Antrages der Vorlage voraussetzlich nicht zustimmen würde.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Richter wird § 45 handelt von der Verfassung der Landgemeinden. Nach der Regierungsvorlage soll in Landgemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden können. Die Kommission hat diese Bestimmung dahin geändert, daß in Landgemeinden mit mehr als 500 Einwohnern ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

In der zweiten Landgemeindenkommission durch Ortsrat ein kollektiver Gemeindevorstand eingeführt werden soll. Ferner hat die Kommission folgenden Satz beschlossen: „Wenn jedoch die Gemeindevertretung nach zweimaliger, aus einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung darauf anträgt, kann mit Genehmigung des Kreisamtschreibers von der Bildung eines kollektiven Gemeindevorstandes abgesehen werden.“

1500 Einwohnern die Wahl eines besoldeten Bürgermeisters beschließen können. Geheimrat Trost zu Solz tritt für diesen Antrag im Interesse einer geringeren Belastung der Landgemeinden ein.

Abg. Jauchmann (Np.) erregt in erster Linie die Kommissionsbestimmung zu genehmigen, und beantragt in Folge der Annahme des Antrags v. Wiering, bereits den Gemeinden von mehr als 1200 Einwohnern das Recht zur Wahl eines besoldeten Bürgermeisters einzuräumen.

Abg. Wintermeyer (Np.) beantragt, daß die Bürgermeister und Schöffen auch in Gemeinden mit kollektivem Gemeindevorstand von der Gemeindeverwaltung abgelehnt werden sollen.

Die Abstimmung ergibt die Ablehnung des Antrages Wintermeyer und die Annahme des Antrages von Wiering mit dem Amendement Jauchmann. Es kam also in Gemeinden von mehr als 1200 Einwohnern ein besoldeter Bürgermeister gewählt werden.

§ 100 trifft Bestimmungen über die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Ortsteile zu kommunalen Zweckverbänden. Die Kommission hat folgende Bestimmung der Regierungsvorlage geteilt: Wenn ein Gemeindevorstand der Beteiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erfordert, nach der Zustimmung der Beteiligten im Verhältnisverfahren durch den Kreisamtschreiber erfolgt werden.

Abg. v. Wiering beantragt die Wiederherstellung dieser Bestimmung. Geheimrat v. Trost zu Solz bittet um Annahme dieses Antrages.

Nachdem sich die Abg. Wintermeyer, Cakenesh und Richter gegen die Zwangsabgabe solcher Verbände ausgesprochen haben, während die Abg. v. Wiering, Cakenesh und Richter die Zwangsabgabe für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beibehalten, wird § 100 nach dem Antrag v. Wiering angenommen.

Der Rest der Vorlage wird ohne Debatte angenommen. Die eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt. Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Tagelöhner und Heilfollen der Staats- u. a. a. a.

Bei § 1, welcher die Höhe der Tagelöhner bestimmt, weist Abg. Darsbach (Np.) darauf hin, daß nach der Vorlage die höheren Beamten bei längerer Inspektionen mehr Tagelöhner beziehen als bisher. Es empfiehlt sich die Vorlage nach dem in der Kommission für die Zurückweisung an die Kommission, die das jetzt dem Reichstage zugängliche Material über diese Verhandlungen zu Grunde legen sollte.

Abg. v. Wiering (Np.) erklärt, diesem Vorschlage nicht widerstreben zu wollen. Nachdem auch Abg. Richter (Np.) sein Einverständnis damit erklärt hat, wird die Zurückweisung an die Kommission beschlossen.

Darauf ist die Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung: Montag 11 Uhr. (Kleinere Vorlagen, Rechnungsachen und dritte Lesung der beifälligen Ständes- und Landgemeindevorstände.)

Schluß 4 Uhr.

Universitäts- und Hochschulnachrichten. Jena, 3. April. Der Herzog von Meiningen hat anlässlich seines letzten Geburtsstages Herrn Universitätsprofessor Dr. D. Lorenz hier zum Geheimen Hofrat ernannt.

Leipzig, 3. April. Der langjährige Professor in Erfordt bei Hofheim, Kette, wurde seitens der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig zum Ehrenbürger ernannt.

Gerichtsverhandlungen. Halle, 3. April. (Strafkammer.) Wegen des Diebstahls eines Geldbetrags mit 200 M. und einer Kasse mit 100 M., beantragt am 28. Dez. v. J. beim Kreisgericht St. hiesig, hatten sich der 17-jährige Arbeiter-Kind Albert Staffeltin und dessen 17-jähriger Kollege Rudolf Krosch zu verantworten. Der Sachverhalt wurde vor Gericht nicht völlig aufgeklärt, wenigstens nicht bezüglich der Mitgift des Krosch. Dagegen nahm das Gericht die Täterschaft des Staffeltin als erwiesen an und verurteilte ihn zu 9 Monaten Gefängnis. Krosch wurde freigesprochen und aus der Haft entlassen.

Gefängnis am Diebstahl handelte es sich in der Sache des 16-jährigen Arbeiterburschen Karl Zeller und des ebenso jugendlichen Arbeiterburschen Karl Schmitt hier. Ersterer ist vorbestraft wegen Diebstahls mit einem Kerker und mit 1 Jahre Gefängnis; er befaß sich also in wiederholter Missethat. Seine Strafe ist noch unbestraft. Die Einzelheiten waren getandig. Im Dezember v. J. und Januar v. J. hatte Zeller dem Eiswerkverleiher Müller in Giebichenstein aus dessen Geschäftszimmer, er für die Eisbahn etwas holen sollte, wofür er eine Seite zu drei Pfeifentuben malen und einmal ein Glas einenden, außerdem etwa 250 M. wertig; ferner hatten beide gemeinlich die Eisbahn ebenfalls einmal wofür er ein Glas einenden, außerdem etwa 250 M. wertig, gestohlen. Am 11. Febr. war Zeller bestraft worden. Dem Strafmaß gemäß wurde er zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt unter Ablehnung von 1 Monat seiner Untersuchungsfrist. Der noch unbestrafte Schotte kam mit 230 M. Gefängnis weg.

Dem heiligen Schöffengericht war der Gefängnis Franz Lipold aus Wansleben am See wegen schwerer Beamtensbeleidigung in drei Fällen zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden, wogegen er Verurteilung eingelegt hatte. Er erzielte auch keine Freisprechung, wenn auch aus einem anderen als von ihm geltend gemachten Grunde. Ein Gutachten des Kreisphysikus Dr. Haupt v. Giebichenstein sprach sich nämlich dahin aus, daß Lipold an Verfolgungswahn leide, daß aber seine Wahnideen nur in die Verfolgung traten, wenn er sich in Aufregung befände. Lipold habe auch die vorliegenden Handlungen in nicht zurechnungsfähigem Zustande begangen. Das ausführlich begründete Gutachten ist vom Medizinalratium der Provinz bestätigt worden. Auf Grund des Gutachtens erkannte der Gerichtshof auf nichtigliche und Freisprechung.

Meteorologische Station zu Halle. 4. April. (9 Uhr 12 Min. ab.) 5. April. (7 Uhr 12 Min. mrg.)

Table with 2 columns: 4. April (9 Uhr 12 Min. ab.) and 5. April (7 Uhr 12 Min. mrg.). Rows include: Barometer Millimeter (742.0 vs 748.3), Thermometer Celsius (4.0 vs 1.1), Rel. Feuchtigkeit (78 vs 78), Wind (S 1 vs S 1).

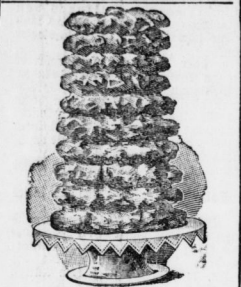
Maximum der Temperatur am 4. April 8.0 C. Minimum in der Nacht vom 4. April zum 5. April 0.5 C. Niederschläge am 5. April 7 Uhr morgens 0.1 mm.

Witterungsbericht auf Grund der Wetterkarte und lokaler Beobachtungen. Dienstag, den 6. April.

Der Luftdruck im allgemeinen nicht hoch, war über dem mittleren Gebiet des Kontinents am höchsten. Die kalte, trübe Witterung dürfte doch bald in wärmerer, wahrscheinlich zu Regenfällen geneigte sich ändern.



Das bewährte und allein echte
Kahleis'sche Magenliquör
 ist aus den feinsten mangelnächenden
 Bestandteilen bereitet und hat sich bei
 öfterer Bedienung und ähren-
 mäßigen Brauchs u. Darmstärker
 als sehr heilsam erwiesen. Er ist zu
 haben in Flaschen à 1,25 M und 2 M
 bei den Herren
Julius Reiche, Seipzigerstraße 18,
J. H. Reussner, a. d. Moritzstraße 1,
Sprengel & Hink, Seipzigerstr. 2,
F. W. Rothnick, Bernburgerstr. 11,
Emil Haupt, Hauptstraße 17.



Gebr. **C. L. Blau** Seipziger-
 1843. 117.
 Gr. Ulrichstr. 59.

Honig!! Honig!!
 hervorragende Qualität, (r
 Wd. 75 g, bei 5 Wd. 70 g, empfiehlt
Carl Boock, Breitelstraße 12,
 Rother Thurm 12.

Sah-Kapseln, Säfte, Ante
 befindet laut Rezepten
 Fischzüchterei Papiermühle
 bei Wendisch-Brehna.

Werde zum Schlachten
 kauft flets Möbils, Lange Str.

„Die ländliche Nutzgeflügelzucht“
 Preiszeitung von W. Dammeyer, gegen Einzahlung von 30 Wd. in Brief-
 marken franco zu beziehen durch **C. Vogler**, Halle, Wilhelmstraße 31.

Freyberg's Brauerei
 empfiehlt Lager-, Münchener u. Pilsener Bier
 a Flasche 10 Pfennige.
Porter-Bier a Flasche
 20 Pfennige.
 1896 in Berlin zweimal mit der goldenen Medaille
 prämiert.
 Kochkunst-Ausstellung und Hauswirthschaftliche Ausstellung.



Carl Koch's
Nährzwieback
 stärkt den Knochenbau, befördert die Körper-
 zunahme und ist durch seinen hohen Nähr-
 werth und Gehalt an Nährstoffen geeignet,
 das Kind vor den Folgen schlechter
 Ernährung zu schützen.
 In Dosen und Paqueten zu 10, 20,
 30 und 60 Wd. in
Carl Koch's Nährzwieback-Fabrik,
 Gerrenstraße 1,
 sowie in den bekannten Verkaufsstellen. (d)

Von Dienstag den 6. April ab
 steht ein größerer Posten
 älterer guter **Tauschporde**
 bei mir zum Verkauf.
Moritz Schloss,
 Halle a. S., Königstraße 62, Fernsprecher 560.



Treffte Mittwoch den
7. April mit einer großen
Auswahl der besten dän-
ischen Pferde ein.

Weinstein jun.,
 Halle a. S., Leipziger Straße 54,
 am Riebeckplatz.

Vin mit einem frischen Transport
Dänischer u. Ostpreussischer Pferde
 eingetroffen.
F. Zwickert, Seipziger Straße
 Nr. 8.

Unter hoher wissenschaftlicher Controlle.

“AURENTA”
 DAS BESTE OFENER BITTER-WASSER

Käuflich bei allen Apothekern.



Oehmig-Weidlich von
Oehmig-Weidlich
 Zeit
Seifen- und Parfümerie-Fabrik.
 Vorzüglich durch sparsamen Verbrauch
 sich auszeichnende Waschseife.
Große Ersparnis an Zeit und Arbeit.
 Giebt der Wäsche selbst einen
 angenehmen aromatischen Geruch.
 Auch als Toilette-Seife zu empfehlen.
Warnung vor Nachahmungen.
 Da minderwerthige Nachahmungen im
 Handel vorkommen, beachte man genau, daß jedes
 „echt“ Stück meine volle Firma trägt!
 Verkauf in Original-Packeten von 1, 2, 3 und 6 Pfund.
 (3 und 6 Pfund-Packete mit Gralbeilage eines Stückes feiner
 Toiletteseife), sowie in einzelnen Stückchen.
 Verkaufsstellen durch Plakate (wie obige Abbildung) kenntlich.
 Zu haben in Halle bei Bernhard Barth, Kl. Ulrichstraße 9, Franz Baumgärtel, Lessing-
 strasse 24, Franz Boas, Meckelstrasse 19, Rob. Dieringer, Bernburger Str. 1, Paul Einecke,
 Marie Fischer, Fleischstrasse 25, Frau A. Fuls, Schillerstrasse 9, F. W. Glaeser, Gr. Klaus-
 strasse 18, Carl Haber, Sophienstrasse, Otto Hartnuss jr., Kl. Schlossgasse 1, F. Carl Hein-
 rich, Heurietstrasse 20, Ernst Jentsch, Leipziger Str. 31, Fr. Kopsch, A. Lier, Gr. Brau-
 hausstrasse, Jul. Liederitz, Harz 29, Frau W. Nock, Güthenstrasse 1, Ang. Peter, König-
 strasse 19, Gust. Preissner, Sophienstrasse 30, H. J. Reussner, An der Moritzkirche, Gustav
 Röhlemann, Königsplatz, Frau R. Sachse, Gr. Klausstrasse 12, Fräulein Emma Schultz,
 Alte Promenade, Frau A. Thomas, Steinweg 35, In Giechleinsteinsten bei A. Beck's Nachf.,
 Felix Sioli, Brunnenstrasse 2, C. Schmidt, Hohestrasse 1, In Cröllwitz bei Paul Kreuzmann,
 In Brehna bei Paul Peter. In Schönewitz bei W. Wittenbecher. In Landsberg bei Herm.
 Lüddecke, Paul Weber.

Vertreter für Halle: **Louis Patzer**, Agenturen.

Ganz frische Eier
 Stück 4 Pfg.



F. H. Krause
 Gr. Ulrichstraße 40,
 Seipziger Str. 96,
 Alter Markt 18,
 Gr. Steinstraße 42.

Meine
Fussbodenlacke und Farben
 trocknen schnell und sind an Haltbarkeit unerreicht.
Ernst Jentsch, Seipziger Str. 29.

Nusschalen-Extract aus der Hof-Parfümerie-Fabrik **C. D. Wunder**,
 Liepzig, Nürnberg. Preiszeitung Vierz. Vierz.
 Kunst. Rein vegetabilisch, ganz nusschalen, im trocknen, rothen und blonden
 Haaren ein dunkles Ansehen zu geben, welches sich bei längerem Gebrauche
 von selbst erhebt, das Glas 70 Wd.
Haarfarbe-Nussöl, ein das Haar dunkel färbendes, feines Nussöl, zugleich
 vorzüglich zur Stärkung des Wachssthums der Haare,
 a 70 Wd. Jedes und unfein.
Haarfarbe-Mittel, in starkem mit Zubehör und Anweisung à Wd. 1,20
 a 2,40 bei **C. Kaiser**, Seipziger Str. 24,
H. A. Scheidelwitz Nachf. (Siegf. Weiss), Seipziger Str. 64, Adler-Druggerie
A. Steinbach, Königsplatz 14, **A. W. Haedlecke**, Meier-Druggerie,
 Große Hauptstraße 17, **Germania-Druggerie**, Rotherplatz, **A. Beck**,
 Seipzigerstraße 1.

Haarwuchs!
 Nach langen Ver suchen überzeuge ich der Dehntlichkeit meinen
Balsam zur
 Beförderung des **Haarwuchses**,
 D. R. S. M. Nr. 5931.
 Aus exotischen Pflanzen dargestellt, bringt derselbe seit Jahren
 geschwundenes Haar wieder hervor, befördert bei schwachem Haar das
 Wachssthum, befreitigt Unfällen und Reiztheiten des Haars und
 Schwerefälligkeit schon nach kurzen Gebrauche.
 Das Präparat ist wohlschmeckend, reinlich und angenehm in der An-
 wendung, erscheidend für die Kopfhaut und von wohlthätiger Einwirkung
 auf die Nerven, so daß nervöse Kopfschmerzen meist bald schwinden.
 Zahlreiche Atteste über günstige Erfolge liegen vor. Preis 50 Wd. à
 5 A
Wih. Weber, Wdhler des Centralhotels, Halle a. S.

Einzel-Verkauf

Gerösteter Kaffee, 4 Wd. von
 90 Wd., 1 Wd., 110 bis hochfeinsten
 Menado-Melange.
Wiener Mischung, besonders
 beliebte Sorte, 1,30.
Menado (Jav) Melange,
 kräftig und reinigend, 1,40, 1,50.
Perl-Kaffee, 1,34, 1,44, 1,55,
 1,66, von feinem, hochparfümtem
 Schimma.
Afrik. Mokka, I, 1,25, II, 1,32
 III, 1,38.
Hochf. echt arabischer
Mokka, sowie **Usambara-**
Melange (Deutsch = Chiofika-
 nischer Kaffee).
Bruch-Kaffee von 75 Wd. an.
Roh-Kaffee von 50 Wd. an.
 Candirte (dunkel mit Zucker geröstete)
 Sorten der Pfund 5 Wd. billiger.
 Die von der Firma gelieferten Kaffees
 wurden auf Ausstellungen wiederholt
 mit goldenen Medallien und
 ersten Preisen ausgezeichnet.
ff. Chin. Thee, 1,50, 1,80, 2,
 2,50, 3 Wd., von ff. mit dem Aroma
 bis feinstem Hochgeschmack.
f. Thee-Gras, 1,30, aus den
 feinsten Theesorten bestehend.
Kakao, an Ausgüßigkeit, Güte u.
 Aroma vorzüglich, 1,20, 1,35, 1,55
 per Pfund.
Kamerun-Kakao, bereits in
 den höchsten und allerhöchsten Preisen
 eingeführt und wiederholt mit gol-
 denen Medallien prämiert.
 Sendungen nach auswärtig von 5
 und 9 Wd. franco brompt und
 getrocknet.
Hamburger Kaffee-
u. Thee-Verhand-Haus,
 Niederlage in Halle a. S.:
Asphaltirte Marienstr. 23.

Grasjamen,
 beste Qualität, per Kilo 1 Wd., empfiehlt
G. Herz, Honfelsgärtner,
 Halle, Harz 42.

Zrüber hat
 abzugeben
Freyberg's Brauerei.

Weiße Schmirseife,
 mit Salzinol und Terpentin, best
 bewährt z. Einweichen der Wäsche,
 a Wd. 25 g, bei 10 Wd. 20 g,
 empfiehlt
Ernst Jentsch, Seipziger
 Str. 29.

Aetz-Natron
 in nur flüchtiger, reicher Waare,
 nebst Vorchrift zum Selbstgebrauch
 empfiehlt
Ernst Jentsch, Seipziger
 Str. 29.

Lessive Phénix,
 bestes Waschwasser,
 ohne Seifenwasser, greift nicht
 an. Wd. 30 g, bei 10 Wd. 25 g,
 empfiehlt
Ernst Jentsch, Seipziger
 Str. 29.

Schabeseife,
 Wd. 30 g, empfiehlt
Ernst Jentsch, Seipziger
 Str. 29.

Baumwachs,
 flüssig u. in Stangen,
Raffiabast
 empfiehlt
Ernst Jentsch, Seipziger
 Str. 29.

Crèmestärke,
Crèmefarbe
 empfiehlt

E. Walther's Nachf.
 Moritzgänger 1 und Steinweg 26.
Frankf. Apfelwein,
 in bekannter Güte, à fl. 35 g, bei 10 fl.
 30 g, feinste **Messina-Apfelwein**,
 à fl. 6 u. 8 g.
 empf. A. Trautwein, Gr. Ulrichstr. 31